Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Unternehmergeschäfte | Ing. Maximilian Haidn

Ing. Maximilian Haidn | Keinergasse 18/1/65, 1030 Wien
office@haidn-engineering.at | www.haidn-engineering.at | UID: ATU81952415
Stand 10/2026

1. Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) gelten zwischen Ing. Maximilian Haidn (kurz „wir“) und Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG (kurz „Kunde“) für alle Lieferungen und Leistungen, insbesondere Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Prototypenbau, Prüfmittel- und Vorrichtungsbau, Elektronik, Firmware und Software sowie Montage und Inbetriebnahme.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, insbesondere für Ergänzungs- und Folgeaufträge, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.3. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar unter www.haidn-engineering.at.

1.4. Wir kontrahieren ausschließlich auf Grundlage dieser AGB sowie der für den jeweiligen Auftrag gesondert schriftlich vereinbarten Bedingungen (z.B. Angebot, Auftragsbestätigung, Rahmenvertrag). Gesondert schriftlich vereinbarte Bedingungen gehen diesen AGB vor.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nur Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen oder Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos erbringen.

2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die Erstellung eines Angebots verpflichtet uns nicht zur Annahme eines Auftrags.

2.2. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung (E-Mail genügt) oder mit dem Beginn der Leistungsausführung zustande.

2.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits sowie von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.4. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, auf Messen, auf Websites oder in anderen Medien angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde uns darzulegen, sofern er diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.5. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr für ihre Richtigkeit (§ 1170a Abs 2 ABGB) erstellt und sind entgeltlich.

3. Preise und Honorar

3.1. Preisangaben verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab unserer Werkstätte in Wien. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Zur Rücknahme von Verpackung sind wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet.

3.2. Preisangaben sind nicht als Pauschalpreis zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Pauschal- oder Fixpreis vereinbart wurde.

3.3. Auslagen, insbesondere Material, Zukaufteile, Fremdleistungen (z.B. Leiterplattenfertigung, Bestückung, Oberflächenbehandlung, externe Prüfungen), Lizenzentgelte für Software sowie Reise- und Transportkosten, werden gesondert verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.

3.4. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, gebührt uns ein angemessenes Entgelt, mangels Vereinbarung nach unseren jeweils gültigen Stundensätzen.

3.5. Ist für uns absehbar, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, werden wir den Kunden darauf hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen sieben Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

3.6. Für die Einräumung von Nutzungsrechten, die über Punkt 15 hinausgehen (z.B. Bearbeitungsrechte, Exklusivität, Herausgabe von Quelldaten), sind wir berechtigt, je nach Umfang einen Aufschlag auf das Entgelt zu verrechnen.

3.7. Wir sind aus eigenem berechtigt und auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn sich seit Vertragsabschluss die Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder andere zur Leistungserbringung notwendige Kostenfaktoren, insbesondere Beschaffungskosten von Materialien und elektronischen Bauteilen, Rohstoffpreise oder Wechselkurse, um zumindest 5 % geändert haben. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.8. Entgelte bei Dauerschuldverhältnissen sind nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (oder einem an seine Stelle tretenden Index) wertgesichert. Ausgangsbasis ist der Monat des Vertragsabschlusses.

3.9. Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder bei Leistungen beim Kunden (z.B. Montage, Inbetriebnahme) werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

3.10. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert damit beauftragt, ist dies zusätzlich zu vergüten.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte, Bauteile oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, 10 % des Werts der Beistellung als Manipulationszuschlag zu verrechnen.

4.2. Beigestellte Geräte und Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Qualität, Eignung und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegen in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

5.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist ein Drittel des Entgelts bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig. Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Akonti zu verlangen und erbrachte Teilleistungen zwischenabzurechnen.

5.2. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen sind für uns nicht verbindlich.

5.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden, auch im Rahmen anderer mit uns bestehender Verträge, sind wir berechtigt, die Erbringung unserer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen und sämtliche Forderungen für bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.

5.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.6. Im Fall des Zahlungsverzugs hat der Kunde die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten etc.) zu ersetzen. Für jede Mahnung verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung von Mahnspesen in Höhe von € 40, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Die Pauschale gemäß § 458 UGB bleibt unberührt.

5.7. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor.

5.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, außer seine Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

6. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zweck des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind, uns die notwendigen Informationen und Unterlagen (z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Daten, Muster) vorliegen, vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten geleistet wurden und der Kunde seine Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

7.2. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben wiederholt, geändert oder verzögert werden müssen.

7.3. Bei Montage oder Inbetriebnahme beim Kunden hat dieser dafür zu sorgen, dass sofort nach unserer Ankunft mit den Arbeiten begonnen werden kann, und die erforderliche Energie, Medien sowie einen für Dritte nicht zugänglichen Platz für Werkzeuge und Material kostenlos beizustellen. Er hat uns vorab unaufgefordert über mögliche Gefahrenquellen, verdeckt geführte Leitungen und sonstige für die Arbeit relevante Gegebenheiten zu informieren.

7.4. Der Kunde hat erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

7.5. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dass seine technischen Anlagen (z.B. Zuleitungen, Steuerungen, Netzwerke, Schnittstellen) in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit unseren Leistungen kompatibel sind. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

7.6. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit beigestellter Teile sowie für die Richtigkeit vom Kunden zur Verfügung gestellter Unterlagen, Angaben und Anweisungen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht unsererseits besteht insoweit nicht.

7.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

8. Entwicklungsleistungen, Prototypen, Software

8.1. Bei Entwicklungs-, Konstruktions- und Prototypenleistungen schulden wir die sorgfältige Durchführung nach dem Stand der Technik. Ein bestimmter technischer oder wirtschaftlicher Erfolg ist nur geschuldet, wenn er ausdrücklich schriftlich als Eigenschaft zugesagt wurde.

8.2. Prototypen, Funktionsmuster, Versuchsaufbauten und Kleinserien dienen der Erprobung und sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht serienreif. Für Serientauglichkeit, Dauerfestigkeit, Zulassungsfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck übernehmen wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Gewähr.

8.3. Risikobeurteilung, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung, technische Dokumentation und Betriebsanleitung sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Andernfalls obliegen diese Pflichten dem Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.

8.4. Bei Firmware und Software gewährleisten wir, dass diese im Wesentlichen der vereinbarten Spezifikation entspricht. Ein fehlerfreier Betrieb in allen Anwendungs- und Hardwarekombinationen kann nach dem Stand der Technik nicht zugesagt werden. Updates, Wartung und Support sind nur bei gesonderter Vereinbarung geschuldet. Für enthaltene Open-Source-Komponenten gelten deren Lizenzbedingungen.

8.5. Wir sind berechtigt, Leistungen nach eigenem Ermessen selbst auszuführen oder Dritte (z.B. Fertigungspartner) mit der Ausführung ganz oder teilweise zu betrauen.

9. Leistungsausführung

9.1. Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden sind wir nur dann zu berücksichtigen verpflichtet, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

9.2. Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung (z.B. gleichwertige Bauteile bei Lieferengpässen) gelten als vorweg genehmigt.

9.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Änderung oder Ergänzung des Auftrags, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

9.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Das Entgelt erhöht sich im Verhältnis zum dadurch notwendigen Mehraufwand (z.B. Überstunden, Expressbeschaffung) angemessen.

9.5. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9.6. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, gilt der Leistungs- bzw. Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

10. Liefer- und Leistungsfristen

10.1. Liefer- und Leistungstermine sind für uns nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als „Fixtermin“ vereinbart wurden. Andere Terminangaben sind unverbindliche Richtwerte. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftform.

10.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, Lieferengpässen bei Bauteilen und Materialien, nicht vorhersehbaren und von uns nicht verschuldeten Verzögerungen durch Zulieferer oder Fremdleister und vergleichbaren Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereichs um den Zeitraum, während dessen das Ereignis andauert, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

10.3. Werden Beginn oder Ausführung der Leistung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere durch Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, werden Fristen entsprechend verlängert und Termine entsprechend hinausgeschoben. Für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien, Geräten und dergleichen sind wir berechtigt, 2,5 % des Rechnungsbetrags je begonnenem Monat zu verrechnen, wobei die Zahlungspflicht und die Abnahmeobliegenheit des Kunden unberührt bleiben.

10.4. Die Nichteinhaltung eines Fixtermins berechtigt den Kunden nur dann zum Rücktritt, wenn er uns schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

11. Rücktritt und Stornierung

11.1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seinen Informations-, Mitwirkungs- oder Zahlungspflichten, insbesondere vereinbarten Anzahlungen, nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, oder wenn begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Bonität bestehen. Bereits erbrachte Leistungen sind diesfalls jedenfalls zu vergüten.

11.2. Tritt der Kunde ohne von uns zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück oder unterbleibt die Ausführung aus Gründen auf seiner Seite, gebührt uns das vereinbarte Entgelt gemäß § 1168 ABGB abzüglich dessen, was wir uns infolge des Unterbleibens der Arbeit erspart haben. Bereits beschafftes oder gefertigtes kundenspezifisches Material ist jedenfalls voll zu bezahlen.

11.3. Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (z.B. Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit) und sorgt er trotz angemessener Nachfrist nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für den Auftrag spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir diese im Fall der Fortsetzung innerhalb angemessener Frist nachbeschaffen. Bei Bestehen auf Vertragserfüllung sind wir berechtigt, die Ware gegen Lagergebühr gemäß Punkt 10.3 einzulagern.

11.4. Im Fall eines berechtigten Rücktritts durch uns dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswerts ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

12. Gefahrtragung

12.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

12.2. Der Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Eine Transportversicherung schließen wir nur über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten ab. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

13.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten. Der Kunde hat diese Abtretung in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen anzumerken und seine Schuldner darauf hinzuweisen.

13.3. Bis zur vollständigen Bezahlung darf die Vorbehaltsware weder verpfändet, sicherungsübereignet noch sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme sowie vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat uns der Kunde unverzüglich zu verständigen und auf unser Eigentum hinzuweisen.

13.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Nachfrist berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass wir hierzu den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten. Die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Kunde.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Für Liefergegenstände, die wir nach Unterlagen des Kunden (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle, Daten, Logos oder sonstige Spezifikationen) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken, Urheberrechte) verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, seine Unterlagen entsprechend zu prüfen.

14.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, sind wir berechtigt, die Herstellung auf Risiko des Kunden bis zur Klärung einzustellen, außer die Unberechtigtheit der Ansprüche ist offenkundig.

14.3. Der Kunde hält uns diesbezüglich vollständig schad- und klaglos und ersetzt uns alle notwendigen und nützlichen Kosten. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

15. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte, Referenzen

15.1. Sämtliche Leistungen, Entwürfe, Konstruktionsdaten, Zeichnungen, Pläne, Schaltpläne, Leiterplattenlayouts, Quellcode, Firmware, Software, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt werden oder durch unseren Beitrag entstanden sind, sowie das damit verbundene Know-how bleiben unser geistiges Eigentum.

15.2. Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die Leistungen im für den vereinbarten Vertragszweck erforderlichen Umfang zu nutzen. Vor vollständiger Bezahlung bestehen keine Nutzungsrechte.

15.3. Mangels abweichender Vereinbarung liefern wir Daten in Ausgabeformaten (z.B. STEP, PDF, Gerber, Binärdatei der Firmware). Quelldaten (native CAD-Daten, Schaltplan- und Layoutdaten, Quellcode) sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung herauszugeben.

15.4. Jede Bearbeitung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung über den vereinbarten Umfang hinaus, jeder Nachbau, jede Weitergabe an Dritte sowie die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte unter Verwendung unserer Leistungen oder unseres Know-hows bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir sind berechtigt, dafür eine gesonderte Vergütung zu verlangen.

15.5. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

15.6. Wir sind berechtigt, auf die Geschäftsbeziehung zum Kunden unter Verwendung seines Namens und Logos sowie auf die für ihn erbrachten Leistungen zu Referenzzwecken (z.B. auf unserer Website) hinzuweisen, sofern keine Geheimhaltung vereinbart wurde. Ein Entgeltanspruch steht dem Kunden dafür nicht zu.

15.7. Wir werden durch die Zusammenarbeit in der eigenen Verwertung unseres allgemeinen Know-hows nicht eingeschränkt.

16. Übergabe und Abnahme

16.1. Der Kunde hat unsere Leistungen bei Übergabe zu überprüfen und binnen zehn Werktagen ab Übergabe, bei Prüfsystemen, Maschinen und Anlagen binnen der im Angebot festgelegten Frist, schriftlich abzunehmen oder allfällige Mängel schriftlich, hinreichend genau beschrieben und belegt zu rügen. Mangels fristgerechter Rückmeldung gilt die Leistung als mängelfrei abgenommen.

16.2. Die Inbetriebnahme oder Nutzung der Leistung durch den Kunden gilt jedenfalls als Abnahme.

16.3. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an dem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung als übernommen. Bleibt der Kunde einem vereinbarten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

17. Gewährleistung

17.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt sechs Monate ab Übergabe.

17.2. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

17.3. Mängelrügen sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen ab Übergabe, bei verborgenen Mängeln unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen ab deren Entdeckung, schriftlich unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung bekannt zu geben (§ 377 UGB). Die beanstandeten Waren sind uns zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

17.4. Wir beheben Mängel nach unserer Wahl durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist. Hierfür sind uns zumindest zwei Versuche einzuräumen. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbaren Mangel handelt.

17.5. Zur Mängelbehebung hat der Kunde den Liefergegenstand ohne schuldhafte Verzögerung zugänglich zu machen und uns die Begutachtung durch uns oder von uns bestellte Sachverständige zu ermöglichen. Wir sind berechtigt, jede für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen, auch wenn der Gegenstand dadurch unbrauchbar wird. Ergibt die Untersuchung, dass wir keinen Mangel zu vertreten haben, trägt der Kunde deren Kosten.

17.6. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Behebungen eines behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dar. Sind Mängelbehauptungen unberechtigt, hat uns der Kunde den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

17.7. Eine Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstands, durch die ein weitergehender Schaden droht oder die Ursachenbehebung erschwert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen.

17.8. Werden Leistungen nach Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Kein Mangel liegt vor, wenn die mangelnde Eignung auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen des Kunden, auf der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten oder auf nicht einwandfreien oder nicht kompatiblen technischen Anlagen des Kunden beruht.

17.9. Ausgenommen von der Gewährleistung sind natürliche Abnutzung, Verschleißteile sowie Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte sowie unterlassene Wartung.

18. Haftung

18.1. Wir haften für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.

18.2. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Nettoauftragswert des betreffenden Auftrags (exklusive Auslagen und Umsatzsteuer) beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch für Schäden an Sachen, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

18.3. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Produktionsausfall, Datenverlust, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

18.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch binnen zwei Jahren ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen.

18.5. Die Beschränkungen und Ausschlüsse der Haftung gelten auch für Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

18.6. Kann der Kunde für Schäden, für die wir haften, Leistungen aus einer eigenen oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherung (z.B. Haftpflicht, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung) in Anspruch nehmen, ist er dazu verpflichtet. Unsere Haftung beschränkt sich insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

18.7. Geschuldet sind jene Produkteigenschaften, die im Hinblick auf Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Hinweise vom Kunden unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer oder Inverkehrbringer hat eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

18.8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden sowie soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Produkthaftungsgesetz, entgegenstehen.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. E-Mail genügt der Schriftform.

19.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit am nächsten kommt.

19.3. Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

19.4. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

19.5. Erfüllungsort ist unser Unternehmenssitz in Wien.

19.6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.